



WID - Kompakt Nr. 17/64

1. Masterplan "Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung"
2. Investitionen der Kommunen in den Straßenbau und Beiträge hierfür
3. Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Landesrundfunkanstalten
4. Bejagung von Wölfen
5. Ahndung von Parkverstößen
6. Plastik-Recycling in Rheinland-Pfalz
7. Bundesverfassungsgericht: Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß
8. Bundesverwaltungsgericht: Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar

1. Masterplan "Stärkung der ambulanten ärztlichen Versorgung"

Die Herausforderung bei der Sicherung der **ambulanten ärztlichen Versorgung**, bedingt insbesondere durch die **Altersstruktur der Hausärztinnen und Hausärzte**, betrifft alle Länder, **insbesondere die Flächenländer**. Rheinland-Pfalz habe diesbezüglich als erstes westliches Bundesland einen Masterplan zur Stärkung insbesondere der hausärztlichen Versorgung auf den Weg gebracht, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD ([Drs. 17/6453](#)).

Die Landesregierung teilt mit, dass mit dem Masterplan ein umfassendes Bündel von Maßnahmen vereinbart worden sei und diese nun nach und nach umgesetzt würden. So gebe es u.a. eine **neue Professur für Allgemeinmedizin** und ein neu eingerichtetes Zentrum an der Universitätsmedizin Mainz; beide Maßnahmen seien u.a. Grundstein für das **Projekt „Mainzer Allgemeinmedizin – Begleitetes Studieren“** sowie für die Einrichtung eines **Kompetenzzentrums am Uniklinikum Mainz**. Der Masterplan werde regelmäßig fortgeschrieben, somit könnten aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet unmittelbar aufgegriffen werden.

Außerdem bestünden mehrere seit dem Jahr 2013 aufgelegte **Förderprogramme**, durch die unter anderem auch **Studierende** aus anderen Bundesländern gefördert werden könnten, um diese **für eine Tätigkeit in der Allgemeinmedizin in Rheinland-Pfalz zu gewinnen**. Allerdings gebe es bislang keine Zahlen, wie viele Teilnehmer seit Auflegen der Förderprogramme im hausärztlichen Bereich tätig seien, zumal die Ausbildungen der Einzelnen größtenteils noch nicht abgeschlossen seien.

Die Landesregierung begrüßt außerdem die Umstrukturierung des **Bereitschaftsdienstes** sowie die Einrichtung von Bereitschaftspraxen an Krankenhäusern und die in einigen Regionen von Rheinland-Pfalz bestehenden Kooperationen zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenhäusern, um eine Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Räumen sicherzustellen und die Belastung der einzelnen Bereitschaftsärzte zu reduzieren.

Außerdem hätten seit Einführung des **Quereinstiegs** in die Allgemeinmedizin 44 Ärztinnen und Ärzte die Chance genutzt und diesen Weiterbildungsgang mit einer Facharztprüfung abgeschlossen. Diesbezüglich informiere der Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Interessierte regelmäßig zum Quereinstieg, biete Beratungen an und unterstütze u.a. bei der Stellenvermittlung oder bei der Übernahme von Arztpraxen, die ansonsten mangels Nachfolger geschlossen werden müssten.

2. Investitionen der Kommunen in den Straßenbau und Beiträge hierfür

Für die **Investitionen** der rheinland-pfälzischen Kommunen in den **Straßenbau** und die hierfür von den Grundstückseigentümern erhobenen **Straßenausbaubeiträge** interessiert sich die Fraktion der AfD in einer Großen Anfrage (Drs. 17/6448).

Die Fraktion möchte wissen, in welchem **Zustand** sich die rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Kreisstraßen ausweislich der messtechnischen Zustandserfassung durch den Landesbetrieb Mobilität im Jahre 2016 befinden.

Sie erbittet eine Aufschlüsselung der (geplanten) jährlichen **Investitionen** von kreisfreien Städten, Landkreisen, verbandsangehörigen Kommunen und verbandsfreien Kommunen in den Bau von Kreis- bzw. Gemeindestraßen in den Jahren 2012 bis 2018 und erkundigt sich nach der Höhe der (projektgebundenen) **Zuschüsse des Landes** hierzu.

Daneben möchte die Fraktion wissen, wie hoch die jährlichen **Einnahmen der Kommunen** aus **Straßenausbaubeiträgen** sind, **wie viele Kommunen** Straßenausbaubeiträge erheben und wie hoch die **Kosten für ihre Erhebung** jährlich sind. Die Fraktion fragt weiter nach, wie viele **Widersprüche** und **Rechtsstreitigkeiten** es im Zusammenhang mit den Straßenausbaubeiträgen in den Jahren 2012 bis 2017 gab.

Abschließend fragt die Fraktion die Landesregierung nach den **Auswirkungen unterlassener Straßenbauinvestitionen** in den Kommunen auf die **Wirtschaftskraft**.

3. Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Landesrundfunkanstalten

Der **öffentlich-rechtliche Rundfunk** muss so beschaffen sein, dass er seinem **Auftrag** – der Herstellung von Programmen und Telemedienangeboten zur **Gewährleistung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung** – effizient nachkommen kann. Dies geht aus dem Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Landesrundfunkanstalten (Drs. 17/6300) von ARD, ZDF und Deutschlandradio hervor.

Im Hinblick auf den **digitalen Wandel** müsse sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk kontinuierlich weiterentwickeln, damit er seiner bedeutenden Rolle in der Gesellschaft auch weiter nachkommen könne. Um weiterhin zukunftsgerichtet und wirtschaftlich arbeiten zu können, bräuchten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen. Dafür seien medienpolitische Weichenstellungen vonnöten, wie zum Beispiel die zeitgemäße **Weiterentwicklung des Telemedienauftrages** sowie die rechtliche Absicherung von **kostensparenden Kooperationen**.

Ziel für die Zukunft sei es, durch verschiedene Strukturmaßnahmen möglichst **wirtschaftlich zu haushalten** und für den Beitragszahler möglichst **transparent** zu sein, um so die **Akzeptanz** für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erhalten und das **Verständnis für** den erheblichen **Mehrwert**, den er für die Gesellschaft erbringe, zu schärfen.

4. Bejagung von Wölfen

Seit im Jahr 2000 in Sachsen erstmals wieder junge Wölfe in Deutschland geboren wurden, findet eine **Wiederbesiedlung** Deutschlands durch die durch menschliche Verfolgung fast ausgerottete Tierart statt. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/6363).

Rheinland-Pfalz sei durch einen **Managementplan** gut auf die Rückkehr des Wolfes vorbereitet; dieser enthalte z.B. konkrete Maßnahmen zum **Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren**. Die Landesregierung unterstütze die Nutztierhalter außerdem beim Aufbau eines **angepassten Herdenschutzes** in bestimmten Situationen mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Außerdem würden derzeit neue Fördermöglichkeiten geprüft, um die Nutztierhalter z.B. beim Bau und der Unterhaltung wolfsicherer Zäune zu unterstützen. Bereits jetzt seien Ausgleichszahlungen an Nutztierhalter möglich und auch Praxis, wenn der Wolf als Verursacher eines Nutztierisses nicht ausgeschlossen werden könne.

Rheinland-Pfalz habe außerdem in diesem Jahr eine **Kooperationsvereinbarung** mit verschiedenen **Nachbarbundesländern** beschlossen, um die Möglichkeit der **Überwachung** eingewanderter Wölfe durch entsprechende **Sender** über bestehende Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen. Eine Aufnahme des Wolfes in das **Jagdrecht** sei **nicht vorgesehen**, da die Tötung von verhaltensauffälligen Wölfen bereits seit 2015 fester Bestandteil des Managementplans sei.

5. Ahndung von Parkverstößen

Der Einsatz von Wegfahrsperrern in Form einer **Parkkralle** ist bei Parkverstößen im Rahmen der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs möglich, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/6372).

Allerdings hielten die zuständigen Ordnungsbehörden den Einsatz von Wegfahrsperrern bei Parkverstößen grundsätzlich für nicht erforderlich. Sie sähen ihn vielmehr kritisch, da der durch den Parkverstoß eingetretene verkehrswidrige Zustand nicht beendet, sondern aufrechterhalten werde.

Der Anteil **nicht bezahlter Strafzettel** sei von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich und bewege sich in einem Rahmen von fünf bis 20 Prozent. Grundsätzlich erfolge die Einleitung eines Bußgeldverfahrens immer dann, wenn das Verwarnungsgeldangebot nicht angenommen wird.

6. Plastik-Recycling in Rheinland-Pfalz

Um langfristig die Umwelt und die begrenzten Ressourcen zu schonen, ist neben einer **Verringerung der Abfallmengen** auch das **Recycling** von wertvollen Rohstoffen essenziell. Die Landesregierung beantwortet hierzu zwei Kleine Anfragen zum Plastik-Recycling (Drs. 17/6358 und 17/6359).

Rund 34,5 kg Leichtverpackungen, zu denen auch Kunststoffverpackungen zählten, habe durchschnittlich jeder Einwohner in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016 entsorgt. Sie dürften seit dem Jahr 2005 nicht mehr unbehandelt auf einer Deponie entsorgt werden, sondern müssten verwertet werden. Neben der „werkstofflichen Verwertung“ (Recycling) komme unter anderem die „energetische Verwertung“ (Verbrennung) in Betracht. Die Landesregierung spricht sich für einen Ausbau der Verwendung recycelten Kunststoffs aus. Sie habe die **Federführung** in einer Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall **zum Thema Kennzeichnung/Identifizierung von Kunststoffen** übernommen. Daneben seien **zwei Runde Tische** geplant, um zum einen der **Flut an Einweg-Kaffeetassen** entgegenzuwirken und zum anderen die **Umsetzung der Europäischen Kunststoffstrategie** voran zu bringen.

Bei der Verringerung von Abfallmengen sei ein besonderes Augenmerk auf die Reduzierung von **Mikroplastik in Gewässern** zu richten, denn dieses lasse sich nur schwer wieder aus dem Wasser entfernen. Der Rückhalt von Kunstfasern aus Kleidung könne zum Beispiel durch den Einsatz spezieller **Wäschesäcke** erfolgen. Könne ein Verzicht auf **Mikroplastik in Kosmetika** und anderen Produkten nicht anhand von Selbstverpflichtungserklärungen von Industrie und Handel erreicht werden, sei es an der Bundesregierung, entsprechende gesetzliche Regelungen anzugehen.

7. Bundesverfassungsgericht: Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß

Beamtinnen und Beamte sind auf Lebenszeit angestellt. Sie werden durch den Staat, dem sie zur Treue verpflichtet sind, unterhalten („alimentiert“). Ihre Rechte und Pflichten werden durch Gesetz geregelt. Dies gilt auch für ihre Besoldung. Deren Angemessenheit kann jede Beamtin und jeder Beamte vor Gericht erstreiten. Diese Regelungen, die in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) als „**hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums**“ verankert sind, sollen eine unabhängige Amtsführung gewährleisten und die „volle Hingabe des Beamten für das Amt“ absichern.

Aus der Gesamtheit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums folgt ein **Streikverbot**, dessen **Verfassungsmäßigkeit** das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2018 (Az.: 2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13) **bestätigt** hat.

Ausgangspunkt für die Entscheidung war die Teilnahme von drei beamteten Lehrkräften an Protestveranstaltungen bzw. Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft während ihrer Dienstzeit. Ihnen wurden, weil sie ohne Genehmigung vom Dienst ferngeblieben waren, Geldbußen in Höhe von 100

EUR, in einem Fall von 1.500 EUR auferlegt. Bei einer Lehrkraft wurde der Verlust der Dienstbezüge für die Zeit des Fernbleibens festgestellt. Hiergegen wandten sich die Lehrkräfte zunächst vor den Verwaltungsgerichten, dann vor dem Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass bei dem System von **aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten** der Beamtinnen und Beamten Ausweitungen oder Beschränkungen auf der einen Seite des Beamtenverhältnisses in der Regel Veränderungen auf der anderen Seite nach sich zögen. Ein „**Rosinenpicken**“ lasse das Beamtenverhältnis **nicht** zu. Ein Streikrecht für Beamtinnen und Beamte würde eine **Kettenreaktion** in Bezug auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses auslösen und wesentliche beamtenrechtliche Grundsätze in Mitleidenschaft ziehen. So bleibe beispielsweise bei Zuerkennung eines Streikrechts kein Raum, ihre Besoldung weiterhin durch Gesetz zu regeln. Auch die Möglichkeit, die verfassungsmäßige Alimentation gerichtlich durchzusetzen, ließe sich nicht mehr rechtfertigen, wenn Beamte die Besoldung mittels Streik erkämpfen könnten. Fielen jedoch diese beiden Ausprägungen des Alimentsprinzips weg, so sei **möglicherweise** auch der Zweck der **unabhängigen Amtsführung** und **vollen Hingabe für das Amt** nicht mehr zu erreichen.

Der Eingriff in die **Koalitionsfreiheit** der Beamtinnen und Beamten aus **Art. 9 Abs. 3 GG** sei aus diesen Gründen gerechtfertigt, zumal die Beamtinnen und Beamten durch das Streikverbot nicht vollständig ihrer Koalitionsfreiheit beraubt würden. Die Spitzenorganisationen der **Gewerkschaften** würden bei der **Vorbereitung gesetzlicher Regelungen** der beamtenrechtlichen Verhältnisse **beteiligt**. Die **angemessene Alimentation** könne – wie bereits erwähnt – **gerichtlich durchgesetzt** werden.

Das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte sei auch mit den Gewährleistungen der **Europäischen Menschenrechtskonvention** vereinbar. Art. 11 Abs. 1 EMRK gewährleiste das **Recht, sich frei und friedlich zu versammeln, insbesondere Gewerkschaften zu gründen und beizutreten**. Der Eingriff in etwaiges, daraus ableitbares Streikrecht sei jedenfalls gerechtfertigt. Er sei unter anderem **gesetzlich vorgesehen**, erfülle ein **dringendes gesellschaftliches Bedürfnis** und sei **verhältnismäßig** (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK).

8. Bundesverwaltungsgericht: Kommunalwahlrecht für Minderjährige mit dem Grundgesetz vereinbar

Wählen darf, wer Deutscher oder Unionsbürger ist, das **16. Lebensjahr vollendet** hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde bzw. im Gebiet des Landkreises wohnt, so sehen es die **baden-württembergische Gemeindeordnung und Landkreisordnung** für die Kommunalwahlen seit April 2013 vor. Die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahren ist **mit dem Grundgesetz vereinbar**, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem Urteil vom 13. Juni 2018 (Az.: BVerwG 10 C 8.17) entschieden hat.

Bürger der Stadt Heidelberg hatten sich gegen die Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 gewandt mit der Begründung, das Wahlrecht für Bürger zwischen 16 und 18 Jahren sei nicht vereinbar mit dem Demokratieprinzip und zahlreichen weiteren Verfassungsbestimmungen.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht entgegen getreten. Die Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre im Grundgesetz betreffe nur die Bundestagswahlen. Für Kommunalwahlen obliege es dem Landesgesetzgeber, das Wahlrecht auszugestalten. Dabei habe er neben der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler **hinreichend verstandesreif** seien. **Demokratie lebe vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene**. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setze ein ausreichendes Maß an **intellektueller Reife** voraus. Dieses habe der baden-württembergische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht.

Neben Baden-Württemberg sehen Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen vor. Auf Landesebene besteht es in Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. In Rheinland-Pfalz ist das Mindestalter für Kommunal- und Landtagswahlen durch die Landesverfassung auf 18 Jahre festgelegt.